Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 26

Artikel: Das Uebungskontor

Autor: H.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesstrafrecht zu ahndendes Delikt handelt, ist die Gewährung des bedingten Straferlasses ausgeschlossen.

Im Interesse der gewissenhaften Prämtenzahler ist zu hoffen, daß diese neue Praxis manchen Prämtenzichuldner, der es bisher mit den Lohnerklärungen nicht zu genau genommen hat, aufrütteln und ganz allgemein dur gewissenhafteren Erfüllung setner sinanziellen Pflichten gegenüber der Bersicherung veranlassen wird.

Das Uebungskontor.

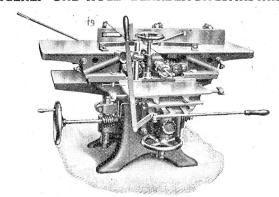
Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht dürfte auch unsere Leser interessieren, nicht nur, weil zahlreiche Meisterssöhne und Söhne von Ingenieuren und Architekten höhere Handelsschulen besuchen, sondern weil damit für die kommerziellen Bildungsanstalten etwas ähnliches gezeigt wird, wie man es an den handwerklichen schon längst kennt. Ist doch der Werkunterricht an den Berussschulen in vielsacher Beziehung ausgestaltet worden; manche Anstalten besitzen ja eigentliche Lehrwerkstätten. Wir können natürlich nur eine kurze Stizze geben, indem wir sür Näheres auf das eben erschienene Buch von Handelsschulrektor T. Bernet*) verweisen, in welchem er ein reiches Tatsachenmaterial bietet.

Die pädagogische Wissenschaft versteht unter dem lebungskontor einen auf dem Arbeitsprinzip beruhenden, tunlichst an die Geschäftspraxis anlehnenden, die verschiedenen Handels: und Kontorsächer zusammensassenden Unterricht mit möglichst selbständiger Betätigung der Schüler, zu dem Zwecke, dem Schüler Gelegenheit zu geben, die tinneren und äußeren Zusammenhänge der verschen, die inneren und äußeren Zusammenhänge der verschiedenen Handelssississer zu erfassen, die einzeln erwordenen handelswissenschaftlichen Kenntnisse zu verknüpsen und zu vertiesen, zu geschäftlichem Denken anzuregen und technische Fertigkeiten zu sördern.

Für die taufmannischen Fortbildungsschulen ist freilich diese Sache weniger aktuell. In der Schweiz halt man zumeist ein Uebungskontor auf dieser Schulftufe für überflüsfig, well die Fortbildungsschüler ichon mitten in der Praxis flünden. Dagegen ist es für Die freiklassigen Fortbilbungsschulen von Desterreich schon in aller Form durchgeführt und neuestens für die Betufsschulen von Berlin als zulässig erklärt worden. Bon viel größerer Wichtigkeit ist es für die Stufe der höheren Handelsschule (in der deutschen Schweiz oft als tantonale Sandelsschulen bezeichnet). Sier fällt dem Mebungskontor die Aufgabe zu, das in den verschiedenen Gadern erworbene theoretische Wiffen zum Können werden zu lassen. Freilich kann die vollständige Berwirklichung bleser Aufgabe eigenisich nur vom Zürcher Uebungskontor behauptet werden. Her bildet jede Klasse eine fingterte girma, welche einen regen Briefwechsel mit wirklichen Bandelshäusern und Banken unterhalt. Die Schüler beforgen gleich Lehrlingen alle vorkommenden Bureauarbeiten, wobei ihnen möglichste Selbständigkeit gelassen wird. Die Leitung liegt selbstverständlich in den San-den eines praktisch erfahrenen Handelslehrers, der zugleich ein guter Pädagoge sein muß. Diese Einrichtung bat sich in Zürich sehr gut bewährt, wosür das Buch eine große Anzahl Zeugnisse enthält von Schulmännern, Kanst Raufleuten und namentlich von ehemaligen Schülern, die beute hohe Stellungen bekleiben.

Sehr gut ausgebaut sind die Schulkontore auch an den manchen Ecoles supérieures de Commerce, ebenso an ausländischen Lehranstalten. Je mehr die Han-

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H.E.K. mit Kreissäge und Bohrmaschine

A. MULLER & Co., BRUGG

delsschulen dem Leben dienen wollen, je näher die Handelslehrer der Proxis stehen, um so stärker wird auch der Gedanke des Uebungskontors als eine trefsliche Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit betont. Die ausgezeichnete Studie Bernets wird dazu beitragen, dem Uebungskontor da den Weg zu bahnen, wo es noch nicht oder nur in einer ungenügenden Form bekannt ist.

H. Bss.

Volkswirtschaft.

Die Rommission des Ständerates sür die internationale Arbeitstonserenz verhandelte über die Bereinbarung betreffend die Gleichbehandlung ein heimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschäbigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. Die Hälfte der Kommission stimmte der Ermächtigung des Bundesrates zu, mit einzelnen Staaten bezügliche Bereinbarungen zu treffen; die andere Hälfte empsiehlt die Streichung dieser Bestimmung, weil solche Sonderverseinbarungen dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

Verbandswesen.

Heimatschutz-Tagung in Basel. In ben Mauern ber alten Rheinstadt haben sich Samstag und Sonntag die Abgeordneten der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz zum zwanzigsten Male besammelt. Am Samstagnachmittag wurde im Café Spit die Delegiertenversammlung unter der Leitung des Ob-mannes Dr. Gerhard Börlin abgehalten, in ihrem Mittelpunkt ftand eine allgemeine Diskuffion über die heutigen Ziele und Wege des Helmatschutes. Herr Architekt Scheier aus St. Gallen hielt das einleitende Referat. Der Heimatschutz hat in den zwei Dezennien seines Bestehens manche Aufgabe zu einem guten Ende gebracht; dabei konnte es nicht ausbleiben, daß von verschiedenen Seiten her Kritit erfolgte, die jedoch meiftens unberechtigt mar. Die Aussprache zeigte, daß die fritischen Ausführungen einen ftarten Widerhall gefunden hatten, daß aber die Vereinigung heute noch durchaus im Sinne ihrer feinerzeit aufgeftellten Grundfate arbeitet. Bwelfach ift ihr Ziel: einmal gilt es, das überlieferte zu wahren und anderseits sich mit den verschiedenen Forderungen auseinanderzusetzen, deren Berücksichtigung unser technisches Zeitalter fordert.

Bur Generalversammlung fand sich Sonntagvormittag eine ftattliche Mitgliederschar im "Blauen Saale" der Mustermesse ein. Nach einem kurzen Eröff-

Phon dem gleichnamigen Buch "Das Uebungskontor" von Berlag Schulthes & Co., Zürich, 160 Seiten, Preis Fr. 2.70.